

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 7

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nie eine Einigung erzielt worden. Im allgemeinen ist zu sagen, daß Taglohnarbeiten an und für sich teurer zu stehen kommen als Akkordarbeiten, und zwar nicht bloß bei den Arbeiten vom Bund, Kanton und Gemeinden „in eigener Regie“, sondern auch dann, wenn diese Taglohnarbeiten durch einen Unternehmer ausgeführt werden. Schon aus diesem Grunde sollten die maßgebenden Organe der öffentlichen Verwaltungen in der Ausführung von Regiearbeiten, soweit es sich um Bauten und Arbeit handelt, die sich zweifelsohne auch für die Vergebung nach Akkordpreisen handeln, zurückhaltend sein.

Dabei müssen all jene Arbeitsgattungen zum vornherein für Ausführung nach Einheitspreisen ausscheiden, die zufolge ihrer Natur nicht gut zum voraus meßbar und bestimmbar sind. Wir rechnen hiezu den Straßenunterhalt, Instandhaltung von maschinellen Betrieben, Unterhalt der Netze und Anlagen technischer Betriebe (Gas, Wasser, Elektrizität, Telephon, Telegraph, Bahnanlagen usw.) auch Vermessungsarbeiten in engen, zusammengebauten Stadtgebieten können besser im Taglohn ausgeführt werden.

Ganz anders beim Straßenbau und städtischen Tiefbau. Da sollte die Akkordvergebung Regel bleiben. Hie und da hört man noch die Ansicht vertreten, die Erstellung in eigener Regie sei für die vergebende Amtsstelle vorteilhafter. Im Durchschnitt wird das kaum zutreffen, sofern man — und da übersieht man manchmal einzelne preisbildende Tatsachen — wirklich alles in die Vergleichsrechnung einstellt.

Außer den Löhnen und Gehältern für Arbeiter, Vorarbeiter und Personal muß eingesetzt werden: Miete, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Werkzeuge, Geräte und allfälligen Maschinen; Ausgaben für Versicherungen aller Art; Anteil, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung von Lager, Magazin und Werkstatt; Lohnanteil des Magaziners; Gehaltanteile des technischen und kaufmännischen Personals, soweit es durch die Regiearbeit mehr beansprucht wird als bei Ausführung in Akkord; Bauzinse bis zum Tag der Fertigstellung bezw. Abrechnung.

Einen Teil dieser „Nebenausgaben“ glaubt man manchmal dann nicht einsetzen zu müssen, wenn man die Regiearbeiten mit ständigem Personal ausführt, von der Überlegung ausgehend, man lasse dafür dieses Personal von einem andern Zweig des städtischen Betriebes nicht arbeiten. Zur Kostenvergleichung mit Akkordarbeiten muß aber zweifelsohne alles eingesetzt werden, was die öffentliche Verwaltung an Nebenausgaben für ihr Personal rechnen muß. Als solche kommen außer den Löhnen in Betracht: Beiträge der Gemeinde für Pensionskasse und Krankenkasse, für Unfallversicherung, ferner Ausgaben für Ferien, Krankheit, Militärdienst, bezahlte kirchliche Feiertage, weiter ungedeckte Beträge bei Unfällen, Aufsicht, Anteil der allgemeinen und technischen Verwaltung. Wer nur mit den Löhnen rechnet, wie sie die Lohnliste ausweist, begeht den schwerwiegenden Irrtum, daß diese Nebenausgaben als „unbedeutend“ weggelassen werden. Sie machen aber wenigstens 35 %, eher 40 % der reinen Löhne aus. Es ist sehr lehrreich, dies hie und da genau festzustellen, namentlich dann, wenn glaubhaft gemacht werden will, es möge diese oder jene neue Vergünstigung „schon noch leiden“.

Man darf nur vergleichen, was auf gleiche Grundlage gestellt wurde. Die öffentlichen Verwaltungen müssen für solche „Nebenausgaben“ viel mehr rechnen als der Privatunternehmer; dagegen hat dann

der Privatunternehmer wieder mehr einzusetzen für die sogenannten unproduktiven Arbeitslöhne und solche während der stillen Zeit.

Rechnet man auf beiden Seiten richtig, ohne Übertreibungen nach unten oder oben, so sind heute die öffentlichen Verwaltungen mit den Arbeiten in eigener Regie, soweit sie sich ihrer Natur nach ebensogut als Akkordarbeit eignen, gegenüber den Privatunternehmern nicht mehr so sehr im Vorteil wie vor zwanzig oder mehr Jahren. Auch hierüber wird der Leiter eines städtischen Betriebes gut tun, von Zeit zu Zeit nachzurechnen, ob seine früheren Erhebungen und Vergleiche noch stimmen.

Es kommt natürlich wesentlich darauf an, wie ein Unternehmer die Arbeit an die Hand nimmt und sich einrichtet; auch die Person seiner eigenen Bauführung ist für ihn sehr wichtig. Eine richtig überwachende Bauführung seitens der Bauherrschaft wird alles daran setzen, den Arbeitsfortgang zu fördern und durch zuverlässige Absteckungen zu erleichtern.

Daß auch noch andere Gründe maßgebend sein können, um die Vergebung an tüchtige Unternehmer gegenüber Regiearbeiten vorzuziehen, beweist überzeugend die Antwort des Zürcher Regierungsrates auf eine im Kantonsrat ergangene Motion, für den kantonalen Straßenbau vermehrte Regiearbeit durchzuführen. (Siehe „Schweizer Baublatt“ Nr. 29, vom 11. April 1933.)

Ing. K.

Volkswirtschaft.

Um die Handels- und Gewerbefreiheit. Über Fortsetzung und Abschluß der Expertenkonferenz von Vevey wurde das folgende Communiqué veröffentlicht: Die Expertenkonferenz von Vevey betreffend einen neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung hat nach vier Sitzungen ihre Arbeit beendigt. Ein vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorgelegter Entwurf zu einem neuen Artikel wurde durchberaten. Es zeigte sich weitgehende Übereinstimmung in bezug auf die Übertragung von gesetzgeberischen Kompetenzen zur Förderung der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Gewerbes und hinsichtlich der Arbeit an den Bund. Auch in bezug auf eine maßvolle Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit zum Kampf gegen Mißstände im Wirtschaftsleben gingen die Auffassungen zumeist in gleicher Richtung. Über die Mitwirkung der Berufsverbände bei der Durchführung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen wurde eingehend gesprochen. Dabei wurden über die Zweckmäßigkeit der Übertragung gewisser Kompetenzen an die Verbände und über ihre Stellung im Staat verschiedene Auffassungen geäußert. Mehrere Fassungen und Vorschläge zum Text des Verfassungsartikels wurden durch das Volkswirtschaftsdepartement zur näheren Prüfung entgegengenommen.

Verbandswesen.

Zusammenschluß von Möbelschreinereien. Die gegenwärtige Lage im Möbelhandel bringt es mit sich, daß sowohl die Händler wie die Fabrikanten sich zu Interessengruppen zusammenschließen. Der bisherige, weitgehende Preisabbau macht den Zusammenschluß der kleinen Möbelfabrikanten zu einer Existenzbedingung; da die Rohmaterialien in der letzten Zeit zum Teil teurer geworden sind, wird auch